

## Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News ..... Seite 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage..... Seite 2
3. Einkommensteuer- Körperschaftssteuervorauszahlungen  
für das 3. Quartal 2016..... Seite 3
4. Energieabgabenvergütung: Rückwirkend auf Dienstleistungsbetriebe  
auszudehnen? ..... Seite 3
5. Prämie für das vorzeitige Umstellen auf ein Nichtraucherlokal nutzen! ..... Seite 4
6. Business Judgment Rule: Haftungsregeln von Geschäftsführern  
und Vorständen ..... Seite 4
7. NoVA-Vergütung nun auch für Privatpersonen..... Seite 5
8. Erste Scheinunternehmen in der BMF-Liste ..... Seite 6
9. Nebentätigkeiten zu ÖKL Sätzen können ab 2016 Gewerbe werden..... Seite 7
10. Linktipp - Der Weg zur Handysignatur..... Seite 8
11. Zinsbarometer ..... Seite 8

*Herausgeber:*

Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming  
[www.linder-gruber.at](http://www.linder-gruber.at)

*Quelle:*

Linder & Gruber | Infomedia

## 1. Linder & Gruber News\*

Wir gratulieren **Elke Etschbacher** und **Marie-Therese Leitner** zum erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zum WIFI Diplom **Lohnverrechner**.

Das Team von Steuer-und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber verfügt nunmehr bereits über 5 diplomierte PersonalverrechnerInnen.

Nachstehende **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** wurden von unserem Team im Mai 2016 besucht:

- GPLA Lohnabgabenprüfung – Wien
- ÖGWT Frühjahrsupdate- Wien

## 2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage\*

- **Anmeldung einer Handysignatur durch neue App vereinfacht**  
Derzeit nutzen bereits 640.000 Österreicher die Vorzüge einer digitalen Signatur. Eine vor kurzem von A-Trust vorgestellte Smartphone-App ermöglicht künftig mittels „speed sign“ eine noch raschere Bearbeitung digitaler Dokumente. Mittels Handysignatur kann man sich kostenfrei mittels Mobiltelefon ausweisen und Dokumente und sogar Verträge rechtsgültig elektronisch unterschreiben.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Neues aws-Förderprogramm - „Gründung am Land“**  
Nicht rückzahlbare Förderbeträge bis zu EURO 50.000,-, das entspricht einem Zuschuss von max. 55 % anfallender Kosten, werden im Rahmen einer neuen Förderaktion des Austria Wirtschaftservice gewährt. Gefördert und österreichweit ausgewählt werden technisch-innovative Projekte junger, innovativer Unternehmer im ländlichen Raum, die im Einklang mit dem Regionalkonzept bzw. der Regionalstrategie stehen.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Digitalisierung der Wirtschaft - Bedeutung, Chancen und Herausforderungen**  
In diesem Dossier Wirtschaftspolitik der Stabsabteilung der WKO wird ein Thema abgehandelt, das entsprechend einer aktuellen Umfrage von 77 % der Unternehmen als wichtigster Trend angesehen wird. Knapp die Hälfte der Unternehmen hält das eigene Geschäftsmodell für nicht zukunftsfähig und 61 Prozent der befragten Unternehmer verfügen über keine Digitalisierungsstrategie.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Voestalpine-CEO Wolfgang Eder im Interview mit den Bundesländerzeitungen zu den wirtschaftspolitischen Entwicklungen in Österreich**  
In einem Interview vom 06.05.2016 nimmt Eder die Ansatzpunkte der möglichen Programmatik einer künftigen, neuen Ausrichtung der österreichischen und Wirtschaftspolitik vorweg: Rekordarbeitslosigkeit, Rekord-Staatsschulden, eine noch nie dagewesene Steuerquote und überbordende Bürokratie, begleitet vom stärksten Anstieg der Lohnstückkosten der westeuropäischen Industriestaaten seit dem Jahr 2000, in Verbindung mit der zweithöchsten Arbeitskostenbelastung in der OECD.  
[mehr auf unserer Homepage](#)

### 3. Einkommensteuer- Körperschaftsteuervorauszahlungen für das 3. Quartal 2016\*

Bereits seit dem 2. Quartal 2016 gelangen seitens des BM- Bundesrechnungszentrums keine Buchungsmitteilungen mehr zur Versendung. Es sollte jedenfalls Vorsorge getroffen sein, zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen, die jeweiligen Einzahlungen fristgerecht zu erledigen. Im Fall einer verspäteten Einzahlung ist mit Säumniszuschlägen zu rechnen!

### 4. Energieabgabenvergütung: Rückwirkend auf Dienstleistungsbetriebe auszudehnen?\*

**Bei einer positiven Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleibt für allfällige Anträge auf Energieabgabenvergütung von Dienstleistungsbetrieben für den Zeitraum ab 2011 noch bis Ende 2016 Zeit.**

Grundgedanke der Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe in Relation zum Nettoproduktionswert zu entlasten. Das Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG) wurde seit Inkrafttreten mehrfach geändert und berücksichtigt in der seit 1.2.2011 gültigen Fassung nur mehr Produktionsbetriebe.

Ob diese Beschränkung der Rückvergütung auf Produktionsbetriebe und damit die Ausklammerung von Dienstleistungsbetrieben rechtmäßig ist, wird derzeit aufgrund eines Vorabentscheidungsantrages des Bundesfinanzgericht Linz wieder einmal vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geprüft.

#### Rechtlicher Hintergrund

Bei der Vergütung von Energieabgaben handelt es sich um eine staatliche Beihilfe. Der EU-Vertrag sieht für solche Beihilfen vor, dass diese von der Kommission zu genehmigen sind, bevor sie in Kraft gesetzt werden. Zur Vereinfachung kann die Kommission Beihilfen festlegen, die automatisch von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden können. Diese Beihilfen wurden in der sogenannten „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) geregelt. Unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen genügt eine Mitteilung an die Kommission, um die Beihilfe freistellen zu lassen.

#### EuGH-Generalanwalt zur Energieabgabenvergütung ab 2011

In seinem Schlussantrag hält der Generalanwalt nun fest, dass das Energieabgabenvergütungsgesetz nicht die formellen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt, um in den Genuss einer Freistellung von der Anmeldepflicht einer staatlichen Beihilfe zu kommen.

Wird dieser Rechtsansicht gefolgt, würde die erforderliche Genehmigung der Europäischen Kommission nicht vorliegen und die **Energieabgabenvergütung wäre (bis zu einer entsprechenden Gesetzesreparatur) ab 2011 wieder auf Dienstleistungsbetriebe auszudehnen.**

#### Antrag auf Energieabgabenvergütung fünf Jahre rückwirkend möglich

Schließt sich der EuGH dem Schlussantrag des Generalanwalts an, so bleibt für allfällige Anträge auf Energieabgabenvergütung von Dienstleistungsbetrieben für den Zeitraum ab 2011 **noch bis Ende 2016 Zeit** (Fünfjahresfrist, wenn Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr). Zu beachten ist, dass eine zwischenzeitliche Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes durch den österreichischen Gesetzgeber natürlich nicht ausgeschlossen werden kann.

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedica

## 5. Prämie für das vorzeitige Umstellen auf ein Nichtraucherlokal nutzen!\*\*

**Betriebe können eine Prämie geltend machen, wenn sie ihren Betrieb vorzeitig bis 1.7.2016 auf das vollständige Rauchverbot umstellen.**

Ab 1.5.2018 gilt ein generelles Rauchverbot für alle Gastronomiebetriebe. Das Rauchverbot umfasst neben der herkömmlichen Zigarette auch alle mit der Zigarette verwandten Produkte, wie etwa Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten. Neben den dem Gastronomiebetrieb dienenden üblichen Räumen (Räume für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränke) sind auch alle anderen Bereiche, die den Gästen zur Verfügung stehen, mit **Ausnahme von Freiflächen** vom Rauchverbot betroffen.

Gemäß der Vorfassung des Tabakgesetzes waren viele Betriebe gezwungen, z.B. eine räumliche Trennung zwischen Nichtraucherbereich und Raucherbereich einzurichten. Jene Betriebe, die Investitionen getätigt haben, um der derzeitigen gesetzlichen Regelung zu entsprechen, können eine **Prämie geltend** machen, wenn sie ihren Betrieb vorzeitig bis 1.7.2016 auf das vollständige Rauchverbot umstellen.

### 30 % von Aufwendungen

Die Prämie beträgt 30 % von jenen Aufwendungen, die anlässlich des Vorgängergesetzes getätigt wurden und die bis zur Veranlagung 2015 steuerlich, z.B. in Form von Abschreibungen, noch nicht berücksichtigt wurden. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie entspricht somit dem Restbuchwert des Wirtschaftsjahres 2015. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Prämie ist gesondert zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar und kann noch in der Steuererklärung für 2015 oder 2016 beantragt werden. Sie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Bei der Beantragung der Prämie gibt es eine **Ausnahme**: Betrieben, die nach dem 31.7.2015 im Sinne des **Neugründungsförderungsgesetzes** gegründet worden sind, steht keine Prämie zu.

## 6. Business Judgment Rule: Haftungsregeln von Geschäftsführern und Vorständen\*\*

**Leitungsorgane einer GmbH oder AG können seit 1.1.2016 nicht in jedem Fall zur persönlichen Haftung herangezogen werden, wenn infolge einer unternehmerischen Entscheidung ein bestimmter Erfolg ausbleibt.**

Geschäftsführer einer GmbH oder auch Vorstandsmitglieder einer AG sind täglich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die fundierte unternehmerische Entscheidungen erfordern. Diese Entscheidungen hat das jeweilige Leitungsorgan mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu treffen. Wird der Sorgfaltsmaßstab nicht eingehalten, so haftet der insoweit sorglose Geschäftsführer in der Regel mit seinem Privatvermögen gegenüber der Gesellschaft. Eine unmittelbare Haftung gegenüber den Gesellschaftern oder Gläubigern der Gesellschaft kommt hingegen nur in bestimmten Fällen in Betracht.

### Gewisses unternehmerisches Risiko

Zumeist sind die Entscheidungen eines Organmitglieds bereits im Vorfeld unter erheblicher Unsicherheit zu treffen, die ein gewisses unternehmerisches Risiko in sich bergen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine sogenannte **unternehmerische Ermessensentscheidung zu einem Schaden der Gesellschaft** geführt hat, ist fraglich, ob oder inwieweit der Geschäftsführer für den daraus entstandenen Schaden einzustehen hat.

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedica

## Maßgebliche gesetzlichen Konkretisierung

Mit dem 1.1.2016 kam es im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten eines Geschäftsführers zu einer maßgeblichen gesetzlichen Konkretisierung: Demnach handelt ein Geschäftsführer jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung **nicht von sachfremden Interessen leiten** lässt und auf der **Grundlage angemessener Information** annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Damit kommt es zu einer gesetzlichen Verankerung der aus dem amerikanischen Recht stammenden „Business Judgment Rule“, die Organmitgliedern bei ihren Entscheidungen einen unternehmerischen Ermessensspielraum einräumt. Diese gesetzliche Neuregelung war im Kern in der österreichischen Literatur und Judikatur allerdings ohnehin schon längst anerkannt.

## Eklatante Überschreitung des Ermessensspielraums

Leitungsorgane einer GmbH oder AG können somit nicht in jedem Fall zur persönlichen Haftung herangezogen werden, wenn infolge einer unternehmerischen Entscheidung ein bestimmter Erfolg ausbleibt. Vielmehr kommt Geschäftsführern und Vorstandmitgliedern dabei ein Ermessensspielraum zu, der zu respektieren ist. Nur eine eklatante Überschreitung des Ermessensspielraums bzw. eine evident unrichtige Sachentscheidung oder eine **geradezu unvertretbare unternehmerische Entscheidung** führt zu einem Missbrauch dieses Ermessensspielraums und damit zur Annahme einer Sorgfaltsverletzung verbunden mit etwaigen haftungsrechtlichen Folgen.

Wie schon bisher ist es für Leitungsorgane daher besonders wichtig, bei wesentlichen unternehmerischen **Entscheidungen zu dokumentieren**, dass diese auf Basis angemessener Informationen, frei von sachfremden Interessen und auf Grundlage dieser Informationen zum Wohle des Unternehmens getroffen wurden. Werden die gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Kriterien eingehalten, so handelt ein Organmitglied jedenfalls sorgfaltsgemäß und hat keine nachteiligen Rechtsfolgen zu befürchten. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung scheidet daher insofern aus.

## 7. NoVA-Vergütung nun auch für Privatpersonen\*\*

**Seit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 steht die Möglichkeit der NoVA-Rückvergütung neben Unternehmern auch Privatpersonen offen.**

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe, die abhängig von den CO<sub>2</sub>-Emissionen (bei Pkw und Kombis) oder vom Hubraum (bei Motorrädern) als Prozentsatz vom Fahrzeugwert berechnet wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die NoVA auch wieder rückvergütet, wenn das Fahrzeug

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert (z.B. durch Verkauf) wird,
- durch einen befugten Fahrzeughändler nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert wird oder
- nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert wird.

## Bemessungsgrundlage für NoVA-Rückvergütung

**Bemessungsgrundlage** für die NoVA-Rückvergütung ist im Fall der Veräußerung (Lieferung) durch den Zulassungsbesitzer der **Veräußerungspreis**, höchstens jedoch der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis entsprechend der inländischen Eurotax-Notierung für den Zeitpunkt der Abmeldung im Inland.

Bedingung für eine NoVA-Rückvergütung eines dauerhaft ins Ausland verlagerten Fahrzeuges ist, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Antrages **in der Genehmigungsdatenbank gesperrt** und nicht im In-

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedia

land zum Verkehr zugelassen ist. Nicht schädlich ist, wenn der Private oder Unternehmer mit dem Antrag auf Rückerstattung der NoVA auch gleichzeitig den Antrag auf Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank einreicht. Wesentlich ist, dass das Fahrzeug durch den Unternehmer oder Privaten **in das Ausland verbracht oder geliefert** wird.

### Beispiele

1. Wird ein Fahrzeug (nach Beendigung der inländischen Zulassung) durch einen Privaten an einen inländischen Fahrzeughändler veräußert (geliefert), kann der Private keine NoVA-Vergütung beanspruchen, da das Fahrzeug nicht „durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert“ wird.
2. Für den Fall, dass der inländische Fahrzeughändler das vom Privaten gekaufte Fahrzeug in weiterer Folge seinerseits selbst an einen (ausländischen) Käufer nachweislich ins Ausland liefert, ist der inländische Fahrzeughändler NoVA-vergütungsberechtigt.
3. In den Fällen, in denen das Fahrzeug (nach Beendigung der inländischen Zulassung) durch einen Privaten oder Unternehmer an einen im Ausland ansässigen Fahrzeughändler veräußert (geliefert) wird und das Fahrzeug anlässlich der Veräußerung (Lieferung) nachweislich ins Ausland gelangt, kann der Private oder Unternehmer die NoVA-Vergütung beanspruchen, da das Fahrzeug „durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert“ wird.

## 8. Erste Scheinunternehmen in der BMF-Liste\*\*

**Mit 1.1.2016 wurde eine Grundlage geschaffen, um sogenannte Scheinunternehmen aus dem Geschäftsverkehr zu ziehen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt zu diesem Zweck eine Liste von Scheinunternehmen, in der bereits erste Einträge aufscheinen.**

Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, sollte beachten, dass er als **Bürge und Zahler in die Haftung genommen** werden kann. Um dem zu entgehen, sollte vor jeder Auftragsvergabe das Firmenbuch und die Scheinunternehmer-Liste überprüft werden. Zusätzlich sollte diese **Überprüfung dokumentiert** werden, damit ein nachträglicher Nachweis der durchgeführten Überprüfung gelingen kann.

Scheinunternehmen im Sinne des Gesetzes sind Unternehmen, die vorrangig unter anderem darauf ausgerichtet sind, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz (BUAG) oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu hinterziehen, indem sie Personen zur Sozialversicherung anmelden, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

### Vermerk im Firmenbuch

Die Abgabenbehörde stellt nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens bescheidmässig fest, ob ein Scheinunternehmen vorliegt. Nach erfolgter Feststellung als Scheinunternehmen wird das betroffene Unternehmen auf der BMF-Homepage in der Scheinunternehmer-Liste angeführt und - sollte es im Firmenbuch eingetragen sein - mit entsprechendem Vermerk versehen.

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet das auftraggebende Unternehmen neben dem Scheinunternehmen als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt jener Arbeitnehmer des Scheinunternehmens, die für die Abarbeitung des erhaltenen Auftrags eingesetzt wurden.

Der **Auftraggeber haftet** allerdings nur in jenen Fällen, in denen er zum Zeitpunkt der Beauftragung **wusste oder wissen musste, dass das beauftragte Unternehmen ein Scheinunternehmen**

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedica

**ist.** Ist ein Unternehmen in der auf der BMF-Homepage geführten Scheinunternehmer-Liste angeführt, ist jedenfalls von einem „wissen musste“ auszugehen.

### Weitere Abfrage- und Überprüfungsverpflichtungen

Für die rechtmäßige Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs bzw. für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hat der Unternehmer die **UID-Nummer** des Geschäftspartners zu **überprüfen**.

Dies sollte in Form einer „Stufe-2-Abfrage“ über FinanzOnline erfolgen.

Um einer Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben von Subunternehmern zu entgehen, sind Auftraggeber aus der Baubranche verpflichtet, Abfragen bezüglich ihrer Subunternehmer mithilfe der **HFU-Liste** (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen), durchzuführen.

## 9. Nebentätigkeiten zu ÖKL Sätzen können ab 2016 Gewerbe werden\*

**Seit 2016 können auch Nebentätigkeiten, die mit ÖKL Sätzen verrechnet werden (bäuerliche Nachbarschaftshilfe), bei pauschalierter Land- und Forstwirten steuerlich zum Gewerbe werden.**

Aus einkommensteuerlicher Sicht können die Nebeneinkünfte in folgende vier, isoliert zu betrachtende Kategorien eingeteilt werden:

- Be- und Verarbeitung und alle anderen aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (bis zu Einnahmen von jährlich € 33.000 Nebeneinkünfte, darüber Gewerbe),
- Privatzimmervermietung bis zu 10 Betten („Urlaub am Bauernhof“; Einnahmen – 50% der Einnahmen als pauschale Ausgaben),
- Photovoltaikanlagen (Überschusseinspeisung) und
- bäuerliche Nachbarschaftshilfe (bis € 33.000 pro Jahr oder 25% Umsatzanteil abpauschaliert, darüber Gewerbebetrieb)

### Bäuerliche Nachbarschaftshilfe

Unter bäuerlicher Nachbarschaftshilfe versteht man Dienstleistungen und Vermietungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln im Rahmen der **überbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahebereich**, wenn bloß die Maschinenselbstkosten vergütet werden. Die Maschinenselbstkosten (ÖKL Sätze) werden jährlich vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik veröffentlicht.

Ab der Veranlagung 2016 ist – auch bei Verrechnung der Maschinenselbstkosten – eine wirtschaftliche Unterordnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit € 33.000 (inklusive USt) nicht übersteigen (gesonderte Einnahmengrenze; keine Anrechnung auf die 33.000 Euro-Grenze für Nebentätigkeit und Be- und Verarbeitung).

Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamtumsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist zu erstellen

Werden die Grenzen überschritten, so liegt hinsichtlich der „bäuerlichen Nachbarschaftshilfe“ ein Gewerbebetrieb vor. Dies hat zur Folge, dass eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen ist. Hinsichtlich der Umsatzsteuer dürfen nicht mehr 13% USt in Rechnung gestellt werden und es kommt der **20%ige Umsatzsteuersatz** zur Anwendung. Falls ein Wechsel von der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe zum Gewerbe erfolgt, kommt es im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu einer positiven Vorsteuerrückrechnung. Im umgekehrten Fall ist eine negative Vorsteuerrückrechnung zu erwarten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer mehr als 20%igen Nutzung des Traktors im Gewerbebetrieb **Kraftfahrzeugsteuerpflicht** entsteht.

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedia

## 10. Linktipp – Der Weg zur Handysignatur\*\*

[www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)

Sämtliche Informationen zur Aktivierung einer Handy-Signatur, zum Einloggen und zur elektronischen Unterschrift finden sie unter diesem Link. Auch die in einem Beitrag in der ZIB2 vom 30. Mai 2016 dargestellten Sicherheitsbedenken werden aktuell entkräftet. Die Handy-Signatur ist sicher!

## 11. Zinsbarometer\*\*

### Tageszinssätze vom 1. Juni 2016

	Euribor	CHF-Libor	JPY-Libor
1 Monat	-0,349 %	-0,77460%	-0,06343%
3 Monat	-0,261 %	-0,73520%	-0,03029%
6 Monat	-0,153 %	-0,64200%	-0,00829%

### AWS-Zinssatz Quartal April - Juni 2016

AWS variabel	0,750
AWS fix	0,000

AWS-Zinssatz Historie

Quelle: [www.global-rates.com](http://www.global-rates.com)

[www.linder-gruber.at/de/tools/AWS\\_Zinssaetze.php](http://www.linder-gruber.at/de/tools/AWS_Zinssaetze.php)